

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 13.05.2024

Vorbemerkungen:

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle ZE abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle ZE aufgerundet. Die erste angebrochene ZE wird ganz berechnet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Für die sonst kein Gebührenbestand bestimmt ist	18,00 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	18,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	18,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrages (Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde)	18,00 €/ZE
3	Auskünfte	
3.1	Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche	18,00 €/ZE
3.2	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) Von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	18,00 €/ZE
5	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	9,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	Für die erste Beglaubigung 8,00 €, für jede weitere gleichlautende Beglaubigung 2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	Für die erste Bestätigung 4,00 €, für jede weitere gleichlautende Bestätigung 2,00 €

5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 8 hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	7,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellen (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	Und dergleichen aller Art, soweit nicht anders bestimmt ist	17,00 €/ZE
8	Anfertigung von Kopien	
8.1	Kopien DIN A4	
8.1.1	Schwarzweiß (für die erste Seite)	1,60 €
8.1.2	Schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €
8.1.3	Farbe (für die erste Seite)	1,80 €
8.1.4	Farbe (für jede weitere Seite)	0,70 €
8.2	Kopien DIN A3	
8.2.1	Schwarzweiß (für die erste Seite)	1,80 €
8.2.2	Schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,60 €
8.2.3	Farbe (für die erste Seite)	2,00 €
8.2.4	Farbe (für jede weitere Seite)	0,80 €
8.3	Scan (zum Versand via E-Mail)	2,00 €
9	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	17,00 €
10	Bauamt	
	Leistungsverzeichnis, Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	17,00 €/ZE
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bearbeitung einer Baulast – Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	14,00 €
11.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	14,00 €
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
12.3	Urnenanforderung zur Feuerbestattung	10,00 €
12.4	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	15,00 €/ZE

13	Feiertagsgesetz	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00 €
13.2	Befreiungen vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00 €
14	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Fundsachen bis zu einem Wert von 50,00 € wird keine Gebühr erhoben.	
14.2	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5,00 €
14.3	Bei Sachen über 500,00 € Wert	15,00 €
15	Standesamt	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	26,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz – BMG)	5,00 €
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	30,00 €
16.1.4	elektronische einfache Melderegisterauskunft	10,00 €
16.2	Melde- und Aufenthaltsbescheinigung	10,00 €
16.3	Sonstige Amtshandlungen der Gemeinde	15,00 €/ZE
16.4	Gebührenfrei sind	
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
16.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	
16.4.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	
16.4.5	Ausstellung einer Lebensbescheinigung	
16.4.6	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	
17	Gewerbeamt	
17.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbebetriebe	12,00 €
17.2	Gewerbeanmeldung	20,00 €
17.3	Gewerbeummeldung	20,00 €
17.4	Gewerbeabmeldung	20,00 €
17.5	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	12,00 €
18	Gaststättenrecht	
	Schankerlaubnis	16,00 €
19	Ordnungsamt	
	Plakatierungserlaubnis	12,00 €

20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstbeschwerde usw.)	
20.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 €/ZE
20.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	17,00 €/ZE
21	Auskünfte aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Bearbeitung von Auskunftersuchen (Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.)	17,00 €/ZE
22	Ladenöffnungsgebühr	
	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	12,00 €
23	Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht	
	Unter anderem:	17,00 €/ZE
	- Sperren gem. § 54 NatSchG	
	- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	
	- Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	
24	Sprengstoffrecht	
	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	35,00 €/ZE
25	Archivwesen	
	Allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlung	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
25.1	Im Bereich Personenstandwesen und Ahnenforschung	18,00 €/ZE
25.2	In sonstigen städtischen Angelegenheiten	18,00 €/ZE
26	Polizei- und Ordnungsrecht	
	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	17,00 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	